

‘mehr zur Vorlage stimmt’). Der Hauptgrund dieser Aehnlichkeit soll darin beruhen, das A in einer Hs. ‘legitimus’ liest (Cod. 8), während die andern Hss. legitimi (= legitime) lesen. Hierauf legt Krammer den grössten Wert; der (homo) ‘legitimus’ soll dem homo ingenuus des tit. 40 entsprechen, und Krammer leitet daraus den Satz her, dass zum Kesselfang nur ein ‘homo illegitimus’, eine Person ‘die des Rechts zum Eide entbehrt’, gezwungen werden könne. Dieser Satz ist neu und steht im Widerspruch mit der bisherigen Meinung (Brunner S. 406), wonach die Klage gegen jeden als ordalbedürftig erhoben werden konnte. Es fragt sich, ob man den Satz aus der Lesart des Cod. 8 gewinnen kann. Neuerdings hat Franz Beyerle (Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang S. 378) ebenfalls die Annahme vertreten, dass nach salfränkischem Recht das Kesselordal grundsätzlich Vertrauenswürdigkeit des Beklagten voraussetzte und er hat sich dabei, allerdings in vorsichtig hypothetischer Wendung auch auf Krammer bezogen, und Beyerle spricht auch nach dessen Vorgange von homines illegitimi. Indessen hat v. Schwerin mit Recht auf die absurde Konsequenz der Krammerschen Ansicht hingewiesen, dass danach der Eidesunfähige (z. B. Meineidige) durch Zahlung einer kleinen Summe eidesfähig würde! Dies ist natürlich niemals Recht bei den Saliern gewesen, gerade für Eidesunfähige ist die Ordallösung wertlos, und dies verstand sich so von selbst, dass es garnicht ausdrücklich gesagt zu werden brauchte. Dagegen ist es sehr wohl möglich, dass die Ordalklage Verdächtigkeit oder Notorietät des Beklagten voraussetzte — worauf die Darlegungen Beyerles in der Hauptsache hinauslaufen. Für den Verdächtigen passt aber der Ausdruck illegitimus nicht, er mag vielleicht für den als notorischen Verbrecher Bekannten allenfalls gebraucht werden, dagegen kann man den Ausdruck illegitimus unmöglich auf die Verdächtigkeit wegen Vorinzicht und insbesondere wegen Voreides beziehen. Im übrigen wird an den Beyerleschen Ausführungen sachlich nicht das mindeste erschüttert, wenn man ‘legitime’ liest und darunter dasselbe versteht, wie ‘ex lege’, ‘nach dem geltenden Recht’ oder ähnlich. Jedenfalls ist die Lesart legitimi, selbst wenn sie in allen A-Codices stände und nicht nur im Cod. 8 und selbst wenn sie nicht dadurch entwertet wäre, dass Cod. 1, 7 und 9 mit legitimi den Singular ‘debuerat’, ‘componat’ verbunden haben, sachlich viel zu unsicher, um darauf den Vorzug einer ganzen Textfamilie zu gründen oder auch nur um sie als Stütze für